

Vorlage

der Oberösterreichischen Landesregierung

betreffend

**eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die
Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2022/23 bis 2026/27**

[Verf-2018-375495/118]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt der Vereinbarung

1. Die vorliegende Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2022/23 bis 2026/27 ist von dem Bestreben getragen, österreichweit möglichst einheitliche Standards in der Qualität und Quantität der elementarpädagogischen Angebote sicherzustellen, sowohl hinsichtlich der Qualifikation des Personals, als auch österreichweit einheitlicher pädagogischer Grundlagendokumente.

Das Regierungsprogramm des Bundes für 2020 bis 2024 legt folgende Schwerpunkte für die Fortsetzung der Kostenbeteiligung des Bundes für die Elementarpädagogik fest:

- qualitativer und quantitativer Ausbau der Elementarpädagogik,
- Flexibilisierung der Öffnungszeiten und Erhöhung des VIF-Prozentsatzes,
- wesentliche Erhöhung des Zweckzuschusses,
- Kriterien für eine qualitätsvolle, bundesweit einheitliche Ausbildung für Tageseltern.

Mit den Ländern wurden konkret folgende Maßnahmen vereinbart:

- Fortsetzung der frühen sprachlichen Förderung;
- Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch Ausbau der elementaren Bildung;
- Weiterführung des beitragsfreien verpflichtenden Kindergartenjahres.

2. Die vorliegende Vereinbarung wurde seitens des Landes Oberösterreich vom Landeshauptmann unter dem Vorbehalt der Erfüllung der landesverfassungsrechtlichen Erfordernisse unterzeichnet.
3. Die Erläuterungen zur Vereinbarung wurden dem Ministerratsvortrag zur Genehmigung der Vereinbarung durch die Bundesregierung entnommen und sind aus der Subbeilage 2 ersichtlich.

II. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Der Ausbau des Kinderbildungs- und -betreuungsangebots, die beitragsfreie Besuchspflicht und die Maßnahmen zur frühen sprachlichen Förderung - jeweils entsprechend den in der vorliegenden Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG getroffenen Festlegungen - führen zu Kosten auf Seiten der Länder. Die dafür vorgesehenen Zweckzuschüsse des Bundes belaufen sich jeweils pro Kindergartenjahr auf 200 Millionen Euro, hievon 80 Millionen Euro für die Besuchspflicht. Die konkrete Aufteilung auf die Länder erfolgt entsprechend den Werten der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22. Dem Land Oberösterreich kommen demnach 17,553 % der Zweckzuschüsse des Bundes zu. Als Kofinanzierung stellen die Länder je Kindergartenjahr Finanzmittel in der Höhe von 52,5 % des Zweckzuschusses des Bundes, mit Ausnahme der Mittel für die Besuchspflicht, zur Verfügung. Die Kofinanzierung erfolgt in jenem Jahr, in dem der Zweckzuschuss verwendet wird. Finanzmittel der Gemeinden, die für diese Maßnahme zur Verfügung gestellt werden, werden bei der Kofinanzierung des jeweiligen Landes eingerechnet. Sollten von privaten Trägern von geeigneten elementaren Bildungseinrichtungen Finanzmittel für die Zwecke des Ausbaus des geeigneten elementaren Kinderbildungs- und -betreuungsangebots eingesetzt werden, sind diese zur Hälfte bei der Kofinanzierung des jeweiligen Landes einzurechnen.

Da in der vorliegenden Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG auch zusätzliche Aufgaben auf Verwaltungsebene vorgesehen sind, lassen sich darüber hinaus bedingte Mehrkosten für das Land Oberösterreich nicht ausschließen.

III. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen bringen keine unmittelbaren finanziellen Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich. Der verpflichtende Besuch einer geeigneten elementaren Bildungseinrichtung im letzten Jahr vor Schuleintritt soll weiterhin für die Eltern beitragsfrei bleiben.

IV. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Der Vereinbarung stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen. Die angestrebten Maßnahmen dienen zum Teil der Verwirklichung der Barcelona-Ziele.

V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Kinderbildungs- und -betreuungsangebote in elementaren Bildungseinrichtungen sowie bei Tageseltern leisten einen unverzichtbaren Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf und damit zur Gleichberechtigung der Geschlechter. Die elementare Bildung bildet den Grundstein für eine positive Bildungslaufbahn, verbessert Bildungschancen und leistet durch die frühzeitige Förderung in der deutschen Sprache einen wesentlichen Beitrag zur Integration von Kindern mit Migrationshintergrund in die österreichische Gesellschaft.

VI. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die Vereinbarung weist keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VII. Genehmigungspflicht

Da der Inhalt der vorliegenden Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG auf eine mehrjährige Bindung des Landes Oberösterreich in Bezug auf die Verwendung von Finanzmitteln ausgerichtet ist, bedarf sie gemäß Art. 56 Abs. 4 Oö. L-VG der Genehmigung durch den Landtag.

B. Besonderer Teil

Abschnitt I

Zu Artikel 1:

Artikel 1 enthält Allgemeines, die Zielsetzungen und Umsetzungsmaßnahmen.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 enthält die Begriffsbestimmungen.

Zu Artikel 3:

Artikel 3 definiert die Bildungsaufgaben der geeigneten Bildungseinrichtungen und Tageseltern.

Abschnitt II

Zu Artikel 4 - 11:

Diese Bestimmungen enthalten die Umsetzungsmaßnahmen zur quantitativen und qualitativen Weiterentwicklung der Elementarpädagogik (Besuchspflicht, Ausbau des Kinderbildungs- und -betreuungsangebots, Sprachförderung).

Abschnitt III

Zu Artikel 12 - 18:

Diese Bestimmungen regeln die Aufgaben von Bund und Ländern und die Finanzierung.

Abschnitt IV

Zu Artikel 19 - 20:

Diese Bestimmungen regeln die Abrechnung und das Controlling.

Abschnitt V

Zu Artikel 21 - 26:

Diese Bestimmungen regeln die Zahlung des Bundes, die Zahlungsmittel und die Geltungsdauer des Bundes.

Die Oö. Landesregierung beantragt, der Oö. Landtag möge

1. diese Regierungsvorlage gemäß § 25 Abs. 5 der Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009 keinem Ausschuss zur Vorberatung zuweisen sowie
2. den Abschluss der aus der Subbeilage 1 ersichtlichen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2022/23 bis 2026/27 gemäß Art. 56 Abs. 4 Oö. L-VG genehmigen.

2 Subbeilagen

Linz, am 4. Juli 2022

Für die Oö. Landesregierung:

Mag. Thomas Stelzer

Landeshauptmann